

II-9309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 30.3.1993
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/12-IA10/93

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Erich
Schreiner und Kollegen, Nr. 4254/J vom
1. Februar 1993 betreffend Sortenschutz
für österreichischen Weizen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

4202/AB

1993 -04- 01

zu 4254/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Schreiner
und Kollegen vom 1. Februar 1993, Nr. 4254/J, betreffend Sorten-
schutz für österreichischen Weizen, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zu Frage 1:

Durch das Sortenschutzgesetz, BGBl.Nr. 108/1993, und die Novelle zum
Pflanzenzuchtgesetz, BGBl.Nr. 109/1993, wird für die Pflanzenzüchter
die Möglichkeit geschaffen, einen modernen, dem Internationalen
Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen entsprechenden
Sortenschutz zur erlangen. Weiters werden die EG-konformen Saat-
stufenbezeichnungen "Zertifiziertes Saatgut" und "Basissaatgut"
legistisch verankert und veraltete Gebührenansätze valorisiert. Für
die zugelassenen Sorten, für deren Verwendung und für den Saatgut-
verkauf ergeben sich keine Änderungen. Auch die Einteilung in

- 2 -

Qualitätsgruppen, welche auf den Kontraktaktionen beruht, wird durch die neuen gesetzlichen Regelungen in keiner Weise verändert.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Die Begriffe Mahlweizen, Qualitätsweizen und sonstiger Weizen werden in den Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Richtlinien über Kontraktaktion, Lageraktion und Frachtkostenvergütungsaktion) definiert, wobei die erforderlichen Qualitätskriterien wie Auswuchs, Besatz, hl-Gewicht, Proteingehalt usw. genau festgelegt werden.

In absehbarer Zeit sind hinsichtlich der angeführten Qualitätskriterien keine Änderungen beabsichtigt.

Zu Frage 5:

Über den Zusammenhang zwischen Stickstoffdüngung und Weizenqualität liegen umfangreiche Untersuchungen der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Pflanzenbau vor. Diese Untersuchungen wurden vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz in praktische Empfehlungen umgesetzt. Bei mäßiger Stickstoffversorgung von 90 bis 120 kg N/ha (mittlere Ertragserwartung) unter Einrechnung von Vorfruchtwirkung und Wirtschaftsdüngern können befriedigende Weizenqualitäten hinsichtlich Kleber- und Proteingehalt erzielt werden, wenn die N-Düngung geteilt verabreicht und eine späte Gabe zum Ährenschieben von rund 30 kg N/ha vorgesehen wird.

Zu den Fragen 6 und 7:

Für die Züchtung einer Sorte ist eine intensive Zuchtarbeit von 10 und mehr Jahren notwendig. Die Erfolge stellen sich nur langsam ein, weil sehr viele Anforderungen an neue Sorten gestellt werden. Qualitätsansprüche, vermehrter Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Ansprüche auf Seiten der Be- und Verarbeitung und die in Österreich gegebene Vielfalt an Boden und Klima erfordern ein breites Sortiment an Zuchtsorten. In Zukunft wird daher die Zuchtarbeit immer noch an Aufwand zunehmen, und genau dem trägt dieses moderne Gesetz Rechnung. Es soll dem Züchter ermöglichen, über eine

- 3 -

gewisse Zeit hinweg wirtschaftlichen Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen.

Dieses zeitgemäße Sortenschutzgesetz ermöglicht nun den Beitritt Österreichs zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV). Es ist somit gewährleistet, daß einerseits eine größere Auswahl leistungsfähiger Sorten den Landwirten zur Verfügung steht. Andererseits sind somit die Ergebnisse österreichischer Pflanzenzüchtungen international geschützt. Die Folge der bisherigen unzureichenden Gesetzgebung ist deutlich in hochnegativen Lizenzzahlen sichtbar. Österreich hat bei allen Kulturarten nur wenige Sorten im Ausland registriert, während in Österreich sehr viele ausländische Sorten im Zuchtbuch sowie im Sortenverzeichnis eingetragen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Leistungen dieser österreichischen Wirtschaftssparte zu sichern, eine internationale Zukunft zu ermöglichen und den Landwirten eine breite Palette von Sorten anzubieten.

Zu Frage 8:

Die Umstellung auf dieses neue Pflanzenzuchtgesetz bewirkt, daß die österreichischen Pflanzenzüchter auch in Zukunft den Zielen, österreichischen Gegebenheiten gerecht zu werden, nachkommen können. Kriterien wie Qualität, Resistenz und Low-Input stehen an vorderster Stelle, bei der Züchtung neuer Sorten. Österreichs Sortiment an kleberreichen Weizen ist ein ausdrucksvolles Beispiel dazu. Diese züchterischen Bemühungen erfordern keine erhöhte Düngung zur Qualitätssicherung, sondern gewährleisten, wie oben dargelegt, durch wohlüberlegte Dosierung und Gabenteilung von Stickstoff die notwendigen Inhaltsstoffe.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 4254 10

1993 -02- 01

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schreiner, Aumayr, Huber, Ing. Murer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Sortenschutz für österreichischen Weizen

Nach der Novellierung des Sortenschutzgesetzes befürchten insbesondere Ostösterreichs Landwirte, daß in Hinkunft einige pannonische Winterweizensorten den Sortenschutz verlieren könnten. Die bisher in Österreich gebräuchlichen Begriffe "Mahlweizen", "Qualitätsweizen", "Futterweizen" werden dann in Zukunft bedeutungslos, wenn die Sortenpflicht entfällt und nur mehr der Klebergehalt zählt.

Dazu kommt, daß hoher Klebergehalt vor allem durch höhere Düngergaben erzielt wird, was einer ökologischen Bewirtschaftung zuwiderläuft.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Änderungen ergeben sich auf Grund der Novellen des Sortenschutzgesetzes und des Pflanzenzuchtgesetzes für bisher bestehende, in Österreich angebaute Weizensorten ?
2. Welche Begriffe und Bezeichnungen zur Qualitätskennzeichnung von Weizen werden in Hinkunft bedeutungslos ?
3. Welche Qualitätskriterien bei Weizen werden in Hinkunft herangezogen ?
4. Ab wann ist mit dieser Umstellung zu rechnen ?
5. Verfügt Ihr Ressort über Unterlagen hinsichtlich des erforderlichen Einsatzes von Düngemitteln zur Erzielung eines hohen Klebergehaltes bei Weizen der verschiedenen Sorten ?
6. Welche Auswirkung hat diese Umstellung voraussichtlich auf die österreichischen Saatzuchtbetriebe ?
7. Welche Auswirkungen hat diese Umstellung voraussichtlich auf Österreichs Landwirte, insbesondere in Ostösterreich ?
8. Welche Auswirkung hat diese Umstellung voraussichtlich auf Österreichs landwirtschaftliche Böden, insbesondere im Hinblick auf den höheren Düngereinsatz zur Erzeugung kleberreicher Weizenernten ?

Wien, den 1. Februar 1993